

RICHTLINIEN der Stadt Marktheidenfeld zur Vereins- und Jugendförderung ab 01. Januar 2026

Die Stadt Marktheidenfeld begrüßt grundsätzlich alle Aktivitäten der städtischen Vereine. Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld hat sich deshalb entschlossen, folgenden Förderungen in jederzeit widerruflicher Weise vorzunehmen:

1. Förderung nach der gemeldeten Mitgliederanzahl

Die Stadt Marktheidenfeld stellt zur Vereins- und Jugendförderung jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 140.000,00 Euro zur Verfügung.

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind in das Vereinsregister eingetragene Vereine, welche ihren satzungsmäßigen Sitz in Marktheidenfeld haben und als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
- Alle antragsstellenden Vereine haben nachstehende Unterlagen bzw. Nachweise dem Antrag beizufügen und diesen bis zum 15.02. eines jeden Jahres bei der Stadt Marktheidenfeld einzureichen:
 - Nachweises über die Mitgliederzahl mit Hauptwohnsitz, getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren, Stichtag 01.01.)
*Hier ist zwingend die **namentliche** Nennung der Mitglieder erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden vier Wochen nach Ausreichung der Förderung vernichtet und nicht an Dritte weitergegeben.*
 - Nachweis über die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags von mindestens 12,00 Euro/Jahr/Erwachsener (ausgenommen von dieser Regelung sind die Feuerwehrvereine)
z. B. durch Vorlage der Vereinssatzung/Beitragsordnung, Beitrittserklärung
 - Mitteilung, ob eine zu unterhaltende bebaute, eigene Liegenschaft vorhanden ist; ein unbebautes Grundstück sowie eine gepachtete Liegenschaft können nicht für die Förderung herangezogen werden
- Für die Feuerwehrvereine gilt folgende Sonderregelung:
Alle Feuerwehrvereine sind unabhängig von der Eintragung ins Vereinsregister grundsätzlich antragsberechtigt. Die Förderung erfolgt nur für die **aktiven** Mitglieder sowie die Jugendlichen.

Folgende Gewichtungen werden vorgenommen:

- Faktor 1,0: Gesamtmitgliederzahl (Mitglieder Erwachsene + Jugendliche)
- Faktor 0,5: Vereine mit eigener, zu unterhaltender bebauter Liegenschaft
- Faktor 3,0: Gesamtzahl der Jugendlichen (unter 18 Jahren)

- Vereine, deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz mehrheitlich (>50 %) in Marktheidenfeld haben, werden mit allen Mitgliedern bei der Förderung berücksichtigt.
- Vereine, deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz nicht mehrheitlich (≤50 %) in Marktheidenfeld haben, werden nur mit den Marktheidenfelder Mitgliedern bei der Förderung berücksichtigt.

2. Investitionsförderung

Die Stadt Marktheidenfeld stellt für Investitionsmaßnahmen (Baumaßnahmen) jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 50.000,00 Euro zur Verfügung.

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Vorlage eines Antrags über die geplanten Investitionen bis spätestens 31.10. des Vorjahres; zwingend erforderlich sind Angebote sowie eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme.
- Mindestinvestitionssumme: 10.000,00 Euro
- Der Fördersatz liegt bei max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Maximal werden je Verein 20.000,00 Euro Investitionsförderung pro Jahr gewährt. Überschreitet die Investition demnach die Summe 100.000 EUR, bleiben die darüberhinausgehenden Ausgaben der Investition unberücksichtigt.
- Die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für dieselbe Maßnahme ist der Verwaltung nachzuweisen. Eine Gesamtförderung von mehr als 100% des förderfähigen Betrags ist ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Maßnahme muss bis zum 30.11. des Förderjahres eine Abrechnung der Stadt Marktheidenfeld vorgelegt werden. Andernfalls kann keine Investitionsförderung gewährt werden!

Sollte die Investitionsförderung aufgrund einer Vielzahl von Anträgen den Maximalbetrag von 50.000,00 € überschreiten, wird der Fördersatz entsprechend quotale vermindert, um alle Förderanträge berücksichtigen zu können.

3. Mit der Beantragung eines Zuschusses werden die vorstehenden Richtlinien von den antragstellenden Vereinen anerkannt.

4. Diese Förderungsrichtlinie gilt ab dem 01.01.2026 und ersetzt die bisherigen Festsetzungen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt, jeweils jährlich die in dieser Richtlinie geregelten Förderungen auszureichen.

Marktheidenfeld, den 28.11.2025